



Satzung

des

Solinger Tennis-Club 1902 e.V.

Stand 21.03.2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Name	1
§ 2 Sitz, Eintragung	1
§ 3 Farben	1
§ 4 Zweck	1
§ 5 Geschäftsjahr	1
§ 6 Mitgliedschaft	1
§ 7 Beiträge	2
§ 8 Organe	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Aufgaben des Vorstands	4
§ 12 Anwendung des Vereinsvermögens	5
§ 13 Änderung des Vereinszwecks	6
§ 14 Haftung des Vereins	6
§ 15 Datenschutz im Verein	6
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Inkrafttreten	7

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Solinger Tennis-Club 1902 e.V.“

§ 2

Sitz, Eintragung

1. Der Sitz des Vereins ist Solingen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter VR 25507 eingetragen.

§ 3

Farben

Die Farben des Vereins sind Blau-Gelb.

§ 4

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung, insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Sportplätzen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, jugendlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Über die Einstufung eines jeden Mitglieds und dessen Zahlungsverpflichtungen entscheidet der Vorstand.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung die Sportanlage und das Clubhaus zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte, jedoch können ihre Rechte mit Bezug auf die Benutzung der Sportanlagen durch die Platz- und Spielordnung eingeschränkt werden.
5. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt bei dem 1. Vorsitzenden oder bei einem von ihm zu bestimmenden anderen Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Antragsteller binnen 1 Monat nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Antragsteller ist vorher zu hören.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod,
 - (b) Austritt oder
 - (c) Ausschluss
8. Der Austritt kann nur spätestens am 31.10. zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss schriftlich dem 1. Vorsitzenden gegenüber erklärt werden.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Im Übrigen gelten Ziffer 5. Satz 2 und Ziffer 6. entsprechend.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verlieren frühere Mitglieder oder Erben alle Rechte an dem Verein und dessen Vermögen.

§ 7

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, Umlagen und besondere Beiträge festsetzen.
2. Über Grund und Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines besonderen Finanzierungsbedarfs, für den die normalen Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf pro Jahr den dreifachen Betrag eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung bzw. Leistung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die gemäß § 9 Ziff. 8 bestimmten Mitglieder oder Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder werden zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung muss dem Mitglied mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
2. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Alle anderen Mitglieder haben nur beratende Stimmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet in den ersten 3 Monaten jeden Geschäftsjahres statt. In ihr hat der 1. Vorsitzende einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und der Schatzmeister über den gleichen Zeitraum einen Geschäfts- und Kassenbericht und einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer müssen über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Sodann beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Änderung des Vereinszweckes, Ausschluss eines Mitgliedes oder bei Ablehnung eines Antragstellers, Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Widerruf des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
6. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
7. Mitglieder, die durch den Gegenstand der Abstimmung unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, dürfen eine Stimme nicht abgeben.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf Zeit oder Widerruf.

Weitere Mitglieder oder Ausschüsse können auf Zeit oder Widerruf durch Mitgliederversammlung oder Vorstand mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Verlangen
 - (a) des Vorstandes,
 - (b) eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 26 BGB oder
 - (c) von dem zehnten Teil der Mitglieder des Vereins, die ihr Begehren mit Tagesordnung und ihren Unterschriften schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten haben.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 1 bis 7 entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Personen, und zwar dem
 - (a) 1. Vorsitzenden,
 - (b) 2. Vorsitzenden,
 - (c) Vorstand Finanzen und Recht,
 - (d) Vorstand Breitensport,
 - (e) Vorstand Leistungssport
 - (f) Vorstand Jugend,
 - (g) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung,
 - (h) Vorstand Soziale Medien und Internetauftritt,
 - (i) Vorstand Vereinsleben und Events
2. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung ohne Aussprache auf Zeit, jedoch höchstens auf 4 Jahre oder auf Widerruf. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand trifft seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und insgesamt 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Er muss dies tun, wenn 5 Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden und
 - (c) dem Vorstand Finanzen und Recht.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist berechtigt, an den Verein gerichtete Willenserklärungen einzeln entgegen zu nehmen.
 3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand ist ferner berechtigt zur Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Geschäftsführer zu bestellen.
 4. Der Vorstand Finanzen und Recht ist für die gesamte Geld- und Kassenangelegenheit sowie die rechtlichen Beziehungen des Vereins verantwortlich und hat den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
 5. Der Vorstand Breitensport ist für alle Angelegenheiten des Breitensports verantwortlich. Er hat auch die Platz- und Spielordnung zu entwerfen, die mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam wird.
 6. Der Vorstand Leistungssport ist für die Entwicklung von Konzepten zur gezielten Förderung talentierter Spieler und Mannschaften verantwortlich.
 7. Der Vorstand Jugend ist verantwortlich für die Belange der Kinder und jugendlichen Mitglieder. Er widmet sich in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand Breitensport und dem Vorstand Leistungssport insbesondere der alters- und leistungsgerechten Förderung der Jugend.
 8. Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung ist für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich. Er koordiniert die Kommunikation mit den Vertretern der Medien und die Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.
 9. Der Vorstand Soziale Medien und Internetauftritt betreut die Kommunikation über den Internetauftritt des Vereins und die Vereinskanäle in den sozialen Medien.
 10. Der Vorstand Vereinsleben und Events ist für Konzeption, Planung, Durchführung von Vereinsfesten, internen Turnieren und besonderen Events des Vereins verantwortlich. Er kümmert sich zudem um eine positive Vereinsatmosphäre.

§ 12

Anwendung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 4 der Satzung genannten Zweck zu verwenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 4 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden nicht einmal ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Änderung des Vereinszwecks

Bei Änderung des Vereinszwecks sind auch Bestimmungen über das Vereinsvermögen zu treffen. Hierbei müssen alle Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.

§ 14

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ulrike u. Klaus Krebs Stiftung, Solingen, eingetragen unter der Ordnungsnummer 1205 im Stiftungsverzeichnis der Bezirksregierung Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zweck der Ulrike u. Klaus Krebs Stiftung ist die sportliche Jugendförderung, sowie die Förderung von Musik und Kultur in Solingen.

§ 17

Inkrafttreten

Frühere Satzungen treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.